

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin (Taxenordnung) vom 12.06.2018, zuletzt geändert durch 2. Änderung der Verordnung über Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin (Taxenordnung) vom 08.12.2022.

Die Verordnung über Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin (Taxenordnung) vom 12.06.2018, zuletzt geändert durch 2. Änderung der Verordnung über Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin (Taxenordnung) vom 08.12.2022, wird wie folgt geändert.

1. Die 2. Änderung der Verordnung über Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin (Taxenordnung) vom 08.12.2022 wird ersatzlos aufgehoben.

2. Der § 12 Absätze 3, 4 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

- (3) Es gelten folgende Fahrpreise:

Der Grundtarif für jede Fahrt beträgt	
werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr	4,00 €
werktags von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sowie Sonn- und Feiertage	4,50 €

Der Kilometertarif je gefahrenen Kilometer beträgt

Tagtarif (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

T1 1.-2.km	3,40 €
T2 3.-4. km	2,50 €
T3 ab 5. km	2,10 €

Nacht- (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr), sowie

Sonn- und Feiertagstarif

T1 1.-2. km	3,70 €
T2 3.-4. km	2,90 €
T3 ab 5. km	2,20 €.

- (4) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 40,00 € pro Stunde berechnet.

- (6) Für Großraumtaxen (PKW ab 6 Sitzplätze einschließlich Fahrerplatz) ist ein Aufschlag von einmal 7,00 € ab der Mitnahme des 5. Fahrgastes zu berechnen.

3. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

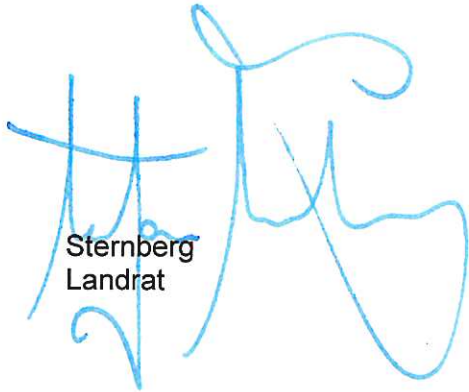
Der Zuschlag für die Inanspruchnahme eines Inklusionstaxis (zusätzliche technische Fahrzeugumrüstung oder personelle Besetzung) beträgt

- für eine Beförderung im Rollstuhl	17,50 €
- für das Umsetzen der zu befördernden Person (2 Transportpersonen erforderlich)	35,00 €.

4. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die in dieser Verordnung festgelegten Änderungen treten am 01.02.2023 in Kraft. Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens bis zum 28.02.2023 auf die neuen Fahrpreise umzustellen. Bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers auf den neuen Tarif gilt für das den Fahrpreisanzeiger verwendende Taxi der bisherige Tarif (Tarif gem. der 1. Änderung vom 30. Juli 2018 der Verordnung über Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin (Taxenordnung) vom 12.06.2018) weiter.

Parchim, den 27.01.2023


Sternberg
Landrat

